

**Richtlinie der Fachhochschule Kiel
zur Vergabe von Promotionsstipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen
im Rahmen des Professorinnenprogramms III**

**mit Präsidiumsbeschluss der Fachhochschule Kiel
vom 08.12.2021**

Präambel

Die Fachhochschule Kiel vergibt aus Fördermitteln des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen Promotionsstipendien an besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen. Die Vergabe der Grund- und Abschlussstipendien richtet sich nach der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (StpVO), soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

§ 1 Gegenstand

Die Fachhochschule Kiel vergibt Stipendien zur Förderung von herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen, bevorzugt in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

§ 2 Grundsätze der Stipendienvergabe

(1) Es werden Grund- oder Abschlussstipendien vergeben. Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) Für ein Grundstipendium antragsberechtigt sind Diplom- oder Masterabsolventinnen der Fachhochschule Kiel und Studentinnen, die in absehbarer Zeit ihr Masterstudium beenden oder bereits einen Abschluss haben und seit weniger als einem Jahr an ihrer Promotion arbeiten. Antragsberechtigt sind ferner Studentinnen der Fachhochschule Kiel, die als Studienabschluss lediglich die Promotion anstreben, solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt.

(3) Für ein Abschlussstipendium antragsberechtigt sind

- weibliche Hochschulangehörige der Fachhochschule Kiel,
- weibliche Drittmittelbeschäftigte der FuE-Zentrum FH Kiel GmbH, deren Promotions- oder Forschungsvorhaben seitens eines*r Professor*in der FH Kiel betreut wird
- sowie weibliche Absolventinnen der Fachhochschule Kiel, deren Promotions- oder Forschungsvorhaben seitens eines*r Professor*in der FH Kiel betreut wird.

Bei Anträgen auf Abschlussstipendien hat die Antragstellerin darzulegen, dass sie grundsätzlich die Arbeit an der Dissertation innerhalb des beantragten Förderzeitraums abschließen wird. Die Angaben zum Zeitplan des Vorhabens sind im Gutachten nach § 6 zu bestätigen.

(4) Es wird erwartet, dass die Stipendiatinnen, die ein Grundstipendium erhalten, eine Lehrverpflichtung an der Fachhochschule Kiel in Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereich im Umfang von vier Semesterwochenstunden erbringen. Die Aufnahme der Lehrverpflichtung erfolgt soweit möglich zum jeweiligen Folgesemester nach Vertragsabschluss.

§ 3

Ausschreibung der Promotionsstipendien

(1) Die Fachhochschule Kiel schreibt die eingeworbenen Stipendien hochschulweit aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- welche Bewerbungsunterlagen in welcher Form einzureichen sind,
- die Bewerbungsfrist.

(3) Wenn weniger Bewerbungen eingehen, als Stipendien zu vergeben sind, kann die Ausschreibungsfrist verlängert werden oder ein weiteres Auswahlverfahren stattfinden.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren richtet sich nach den §§ 9 ff. StpVO.

(2) Von der Kommission wird eine Nachrückliste für den Fall angelegt, dass mehr Bewerbungen eingehen, als Stipendien vergeben werden können. Wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, können Stipendien an die Personen vergeben werden, die auf dieser Nachrückliste stehen.

(3) Die Bewerberinnen werden innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist über die Ergebnisse informiert.

§ 5

Stipendienhöhe und Dauer der Bewilligung

(1) Die Stipendienhöhe und die Dauer der Bewilligung für ein Grundstipendium richten sich nach StpVO. Zusätzlich wird ein jährlicher Einmalbetrag in angemessener Höhe für Sachmittel und Reisekosten im Zusammenhang mit der Dissertation gewährt.

(2) Die Stipendienhöhe für ein Abschlussstipendium richtet sich nach StpVO. Ein Abschlussstipendium kann bis zu einem Jahr gewährt werden. Zusätzlich wird ein Einmalbetrag in angemessener Höhe für Sachmittel und Reisekosten im Zusammenhang mit der Dissertation gewährt.

§ 6

Bewerbungsverfahren

(1) Ein Antrag auf ein Grundstipendium setzt neben den gem. der StpVO einzureichenden Unterlagen die Einreichung folgender Unterlagen voraus:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
- Bewerbungs- und Motivationsschreiben (eine DIN A4 Seite), das die Gründe für die Bewerbung erläutert,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über den Hochschulabschluss bzw. die Anmeldung der Masterthesis,
- voraussichtlicher Zeitplan zum Promotionsvorhaben,
- Empfehlungsschreiben einer*s das Promotionsvorhaben betreuenden Professor*in der Fachhochschule Kiel über die persönliche und fachliche Eignung der Kandidatin,
- eine aktuelle Leistungsübersicht,
- formloser Nachweis über die Zusage einer*s betreuenden Professor*in¹ der Universität, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.

(2) Ein Antrag auf ein Abschlussstipendium setzt neben den gem. der StpVO einzureichenden Unterlagen die Einreichung folgender Unterlagen voraus:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
- Bewerbungs- und Motivationsschreiben (eine DIN A4 Seite), das die Gründe für die Bewerbung sowie die Tatsache erläutert, dass die Arbeit an der Dissertation binnen des beantragten Förderzeitraums bzw. binnen eines Jahres abgeschlossen werden kann,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über den Hochschulabschluss,
- voraussichtlicher Zeitplan zum Promotionsvorhaben,
- Empfehlungsschreiben der*des hauptbetreuenden Professor*in über die persönliche und fachliche Eignung der Kandidatin sowie darüber, dass die Arbeit an der Dissertation binnen des beantragten Förderzeitraums bzw. binnen eines Jahres abgeschlossen werden kann,
- Nachweis über die Zulassung zur Promotion.

¹ Für den Fall, dass die Promotion im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft einer*s FH-Professor*in an einer Universität betreut wird und dieselbe Person auch das oben erwähnte Empfehlungsschreiben über die persönliche und fachliche Eignung der Kandidatin verfasst, wird neben einer formlosen Zusage über die Betreuung im Rahmen der Zweitmitgliedschaft noch ein weiteres formloses Empfehlungsschreiben seitens einer*s weiteren Professor*in der FH Kiel erbeten.

(3) Ausschließlich vollständig und fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen werden im Auswahlverfahren berücksichtigt. Sie sind in der – gem. der jeweils aktuellen Ausschreibung geforderten – Form zu richten an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel.

§ 7

Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen und die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu erbringen (siehe § 8 Abschluss des Stipendienvertrags).

(2) Die Bewerberinnen haben alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Kiel mitzuteilen. Eine Information hat bereits zu erfolgen, wenn der bei der Bewerbung eingereichte Zeitplan des Promotionsvorhabens gefährdet ist.

(3) Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dabei auf die Förderung durch die Fachhochschule Kiel hinzuweisen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Stipendiatinnen ergeben sich im Übrigen aus den §§ 13ff. StpVO.

§ 8

Abschluss des Stipendienvertrags

Der Vertrag über den Erhalt eines Promotionsstipendiums zwischen der Fachhochschule Kiel und der Bewerberin kommt zustande, wenn folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorliegen:

(1) Diplom- oder Masterzeugnis,

(2) Nachweis über die Zulassung zur Promotion an der Universität, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird,

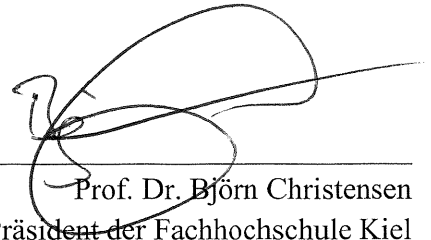
(3) gegebenenfalls formlose schriftliche Zustimmung des zuständigen Dekanats der Fachhochschule Kiel zur Übernahme eines Lehrauftrags am Fachbereich nach § 2 (2).

§ 9

Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie wird auf der Homepage der Fachhochschule Kiel veröffentlicht und allen Hochschulangehörigen in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Richtlinie tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den*die Präsident*in in Kraft.

Kiel, den 08.12.2021



Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel